

dig wachsende Ausmaß der wissenschaftlichen Forschungen durchgreifende Maßnahmen erfordert, um günstige Voraussetzungen für die wissenschaftliche Arbeit und für die Vervollkommnung ihrer Resultate zu schaffen. Das hängt vielfach von der Lösung rechtlicher Fragen ab. Nehmen wir beispielsweise die Koordinierung wissenschaftlicher Forschungen. Gegenwärtig umfaßt die gesamtstaatliche Koordinierung die wichtigsten komplexen und mehrere Zweige betreffenden wissenschaftlich-technischen Probleme. In letzter Zeit wurde in einer Reihe von Unionsrepubliken beschlossen, die Forschungen der wissenschaftlichen Institute der Republiken zu koordinieren. Trotzdem erfolgt die Koordinierungsarbeit hauptsächlich auf gesellschaftlicher Grundlage, denn das wichtigste Koordinierungsorgan ist der wissenschaftliche Beirat (für Probleme bzw. Zweige), der gesellschaftlich tätig ist. Die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschungen könnte effektiver sein, wenn die gesellschaftlichen Grundlagen in zweckmäßiger Weise mit exakten Befugnissen auf dem Gebiet der organisatorischen und materiellen Sicherung komplexer Forschungen verbunden würden. Vieles muß noch hinsichtlich der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Stimulierung der wissenschaftlichen Arbeit getan werden. Die Praxis erfordert dringend eine Überprüfung der bestehenden Regelung, nach der die Institute hinsichtlich der Arbeitsvergütung für wissenschaftliche Mitarbeiter in Kategorien eingeteilt sind. Es ist bekannt, daß viele wissenschaftliche Institute keine qualifizierten Spezialisten einstellen können und die ihnen zugewiesenen Mittel häufig unproduktiv nutzen. Es gibt auch gegenwärtig praktisch keine effektiven Mittel, die geeignet wären, wissenschaftlich-technischen Spezialisten mit hoher Qualifikation einen Anreiz zu bieten, eine stän-

dige Tätigkeit in der Produktion aufzunehmen, d. h. in der Sphäre, in der ihre Mitarbeit unter den heutigen Bedingungen außerordentlich notwendig ist.

Von großer Bedeutung für die Organisation der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist vor allem das Leitungssystem auf dem Gebiet der Wissenschaft. Die Erfahrungen zeigen, daß die Vielgliedrigkeit des Apparates, der die Entwicklung der Wissenschaft und Technik leitet, die unzureichend präzise Abgrenzung der Kompetenzen zwischen seinen Gliedern und Doppelgleisigkeit ihrer Funktionen die Arbeit der wissenschaftlichen Institute negativ beeinflussen. Deshalb ist es unerlässlich, wissenschaftlich begründete Kriterien für den Aufbau eines rationalen Systems der Leitung der wissenschaftlichen Entwicklung zu konzipieren. Es ist notwendig, die rechtliche Stellung der wissenschaftlichen Forschungsinstitute und anderer wissenschaftlicher Kollektive exakt festzulegen.

In dieser Hinsicht ist bereits vieles getan worden. Die Verordnung des Ministerrates der UdSSR „Über die Erweiterung der Rechte der Betriebsdirektoren“ vom 9. August 1955 wurde auf die Leiter der wissenschaftlichen Forschungsinstitute ausgedehnt. Im Jahre 1967 wurde den Leitern der wissenschaftlichen Forschungsinstitute das Recht eingeräumt, die Stellenpläne, die Aufteilung der Gehälter und Vorschläge über die Verwaltungskosten selbständig zu bestätigen; sie unterliegen auch nicht mehr der Registrierung bei den Finanzorganen.¹ Den Betriebsleitern wurden auch einige andere Rechte eingeräumt, die für die Verwirklichung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten aus-

¹ Vgl. Verordnung des Ministerrates der UdSSR „Über die Erweiterung der Rechte der Leiter wissenschaftlicher Forschungsinstitute“ vom 22. 3. 1967 (Sammlung von Beschlüssen der UdSSR, 1967, Nr. 9, Art. 50).